

Fachverband für integrative Lerntherapie e.V. (FiL)
Rathausstr. 3b, 14669 Ketzin

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Ketzin, 23.01.2017

Mündliche Anhörung durch den Kulturpolitischen Ausschuss zum Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucks. 19/3846 – Stellungnahme des Fachverbandes für integrative Lerntherapie e.V. (FiL)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Quanz,
sehr geehrte Frau Geschäftsführerin Öftring,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einladung zur mündlichen Anhörung, der wir sehr gern nachkommen.
Gerne bringt der Fachverband für integrative Lerntherapie e.V. (FiL) eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf ein (Anlage). Marlies Lipka, die Geschäftsführerin des FiL sowie eine weitere Vertreterin aus Hessen – den Namen werden wir in Kürze mitteilen – werden für den FiL teilnehmen.

Selbstverständlich sind wir mit der Weitergabe und Veröffentlichung unserer Stellungnahme und der Stenografischen Berichte einverstanden.

Der FiL engagiert sich dafür, dass Kinder und Jugendliche mit Lernstörungen eine adäquate Förderung erhalten, in ausreichendem Maße, in hoher Qualität und unabhängig ihrer sozialen und kulturellen Herkunft.
Mit unserer Stellungnahme setzen wir uns dafür ein, dass die inzwischen vielfältigen Initiativen, Maßnahmen und Kooperationsformen von Lehrkräften, Sonderpädagogen und Lerntherapeuten für die individuelle Förderung auch dieser Kinder einen gesetzlichen Rahmen erhalten und sich verstetigen können.

Mit besten Grüßen



Marlies Lipka, i.A. des Vorstandes

Stellungnahme des Fachverbandes für integrative Lerntherapie e.V. (FiL) zum Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucks. 19/3846 –

„Die Qualitätssicherung und -entwicklung von Schule und Unterricht mit dem Ziel, die bestmögliche individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler zu erreichen, sind ein zentraler Punkt des Entwurfs. Sie basiert nicht zuletzt auf der Solidarität mit den Schülerinnen und Schülern, die einer besonderen Förderung bedürfen; dies betrifft sowohl die Leistungsschwächeren als auch die Leistungsstärkeren. Die Novelle des Schulgesetzes soll verstärkt dazu beitragen, dass sich als Ergebnis pädagogischer und organisatorischer Angebote im Schulbereich die optimale Bildung für jedes Kind und jeden Jugendlichen ergibt.“ (Begründung, S.21)

Dieser Zielsetzung können wir uns uneingeschränkt anschließen. Jedoch findet sich im Entwurf zur tatsächlichen Gestaltung der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler nichts Konkretes wieder. Im § 72 wird zwar aufgenommen, dass die Eltern über „den Bedarf und die Möglichkeiten der individuellen Förderung“ informiert und beraten werden sollen. Jedoch gibt es keine Ausführungen darüber, wie die individuelle Förderung gestaltet und von wem sie geleistet werden soll. Damit bietet das Schulgesetz auch keine Grundlage für einen Anspruch auf individuelle Förderung, auf welche sich die Eltern beziehen können. Den Schulen und Lehrkräften fehlen die Rahmenbedingungen für die Umsetzung.

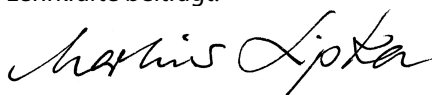
Im Interesse der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Lehrerschaft wären konkrete Formulierungen zur Gestaltung der individuellen Förderung notwendig, insbesondere um keine Kinder mit besonderen Schwierigkeiten auszuschließen oder zu übersehen. Dies ist leider noch viel zu oft bei Kindern mit Lese-Rechtschreib- und/oder Rechenstörungen der Fall, mit teils schwerwiegenden Folgen für den Schul- und Berufsabschluss, der Bildungsbiografie und die psychische Gesundheit der Kinder.

Wir empfehlen der Ausgestaltung der individuellen Förderung bei der Novellierung des Hessischen Schulgesetzes einen gesetzlichen Rahmen zu geben, in dem Formulierungen zu folgenden Aspekten aufgenommen werden:

- Lehrkräfte sollen befähigt werden, individuelle Förderbedarfe festzustellen und pädagogisch zu begründen, wann und wie diesen innerhalb des Unterrichts entsprochen werden kann und wann weitere Fachkräfte zur Bedarfsermittlung und/oder Förderung hinzugezogen werden müssen, insbesondere auch außerschulische.
- Ist außerschulischer Förderbedarf erforderlich, muss die multiprofessionelle Zusammenarbeit verbindlich sein.
- Die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren (BFZ) sollten ausgebaut werden. Über die Ermittlung und Beratung des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Kinder hinaus, sollten multiprofessionelle Teams Lehrerinnen und Lehrern zur Verfügung stehen, um diese bei Fragen zu individuellen Förderbedarfen (LRS, Dyskalkulie, Hochbegabung usw.) zu beraten und zu unterstützen. Die BFZ sollten selbst adäquate Fördermaßnahmen anbieten und dafür über entsprechend qualifizierte Fachkräften (z. B. Lerntherapeut/innen) verfügen oder mit diesen zusammenarbeiten.

Konkretisierungen bzw. Ergänzungen können in den §§ 15, 16, 18, 51, 72, 99a und 127 b, c aufgenommen werden.

Der Fachverband für integrative Lerntherapie e.V. bietet zur konkreten Ausgestaltung der individuellen Förderung seine fachliche Expertise an. Erfahrungen aus Pilotprojekten haben gezeigt, wie durch eine verbindliche multiprofessionelle Zusammenarbeit die individuelle Förderung für alle Schülerinnen und Schüler gestaltet werden kann, welche gleichzeitig zur Orientierung und Sicherheit, aber auch zur Entlastung der Lehrkräfte beiträgt.



Marlies Lipka, Geschäftsführerin des FiL i.A. des Vorstandes